



Immeres. r  
N. 9. r

III.  
1° 911  
790.

Hochgeehrter Herr Bundespräsident,

Geht zum Bauamt in Aarau  
an H. Obbauinspekt. Salis.  
23. Sept.

Ich beehre mich Ihnen beigeschlossen eine wichtige Note des k. u. k. Ministeriums des Aeusseren in Bezug auf die Rhein correction im Originale mitzutheilen. Sie werden aus derselben ersehen, dass das k. k. Ministerium des Inneren der Linie des oberen Durchstiches, wie sie 1865 ausgemittelt und 1872 gutgeheissen wurde, definitiv zustimmt, hingegen mit der von den Experten proponirten Reihenfolge der Arbeiten nicht einverstanden ist, sondern insbesondere Werth darauf legt, dass die neuen Brücken und Wege möglichst bald und nicht erst im fünften Baujahre ausgeführt werden. Dass endlich die k. k. Regierung wiederholt und auf das bestimmteste die ihr schon im Correspondenzwege und durch das Preliminarübereinkommen, unsererseits zugesicherte Gleichzei-

Not. des österr. Minist. d. Aussenw. n. 13.  
Sept. und Umbauinsp. d. Bauinsp. n. 25. Nov. 72.  
an die Gesandtschaft in Wien zum Bausp. n. 72.

Herrn Bundespräsidenten Welti,  
in Bern.



tigkeit der Eröffnung beider Durchstiche betont und von der Schweiz eine dieselbe äußer Frage stellende Erklärung baldigst wünscht.

Es ist letztere Frage der Angelpunkt um den sich jetzt die Rheincorrectionsangelegenheit dreht. Die Bevölkerung Vorarlbergs hat ihre Misstrauen noch nicht verloren und übt auf die Regierung eine solche Pression, dass sie, nur gestützt auf die bindigsten Versicherungen unserer Seite, vorwärts zu gehen wagt. Die Schweiz ist durch die früheren Erklärungen und das Präliminarübereinkommen gebunden und wenn die k. k. Regierung nicht den gegen die Gleichzeitigkeit der Eröffnung beider Durchstiche vorgebrachten Gründen der Experten-commission <sup>Gehör</sup> schenkt, sondern auf unserem ihr gegebenen Versprechen beharrt, so bleibt uns weiter nichts übrig, als etwa unter Verwahrung wegen der aus der gleichzeitigen Eröffnung entspringenden möglichen Nachtheile und Schäden die früher gegebene Zustimmung aufrecht zu erhalten. Im Präliminarübereinkommen ist die Gleichzeitigkeit des Beginnes und der Vollendung beider Durchstiche nicht

von dem Gutachten der Experten abhängig gemacht, sondern als festvereinbarter Vertragspunkt an die Spitze des Uebereinkommens gestellt. Die k. k. Regierung hat auch auf dem Correspondenzwege wiederholt und unumwunden erklärt, dass sie nur unter der Bedingung der Gleichzeitigkeit der Eröffnung beider Durchstiche in Verhandlungen mit der Schweiz eintrete. Ich glaube daher, dass wir durchaus nicht anders können als die von der k. k. Regierung gewünschte Erklärung bei dieser Gelegenheit nochmals zu wiederholen.

Ihren Mittheilungen darüber entgegenschend, benütze ich, hochgeehrter Herr Bundespräsident, mit Vergnügen diesen Anlass Ihnen den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien den 19<sup>ten</sup> September 1872.

Stechel:  


RR 1872  
N. 2049

4486

Landesrath vom 27. März 1872

*[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Handwritten signature or initials]*

*[Faint, mirrored handwriting at the bottom of the page]*